



Sekretariat Swissplay  
c/o Imfri GmbH  
Dorfplatz 7  
6052 Hergiswil

**Ziel des Swissplay-Verbandes ist es,  
den Fortbestand der Spielautomatenbranche  
im Umfeld des neuen Geldspielgesetzes zu sichern.**

**Die Spielautomatenbranche betreibt neben den  
Geschicklichkeits-Geldspielautomaten  
auch Unterhaltungs- und Sport-Spiele.**

Homepage: [www.swiss-play.ch](http://www.swiss-play.ch)

Swissplay ist Mitglied von  
Economiesuisse, dem schweiz. Gewerbeverband und dem schweiz. Tourismusverband.

## **Vernehmlassungsantwort Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (EG BGS)**

Hergiswil den 3. März 2019

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Damann

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele halten Sie am Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten fest. Dieses Verbot wurde für Automaten ausgesprochen, welche noch aus den siebziger Jahren stammen. Mit der Einführung der Casinos im Jahr 2000 ist das vom Bund erarbeitete Spielbankengesetz in Kraft getreten. Darin wurden diese Automaten als unechte Geschicklichkeitsspielautomaten in der gesamten Schweiz verboten, mit einer 5 Jährigen Übergangsfrist. Am 1. April 2005 mussten alle Geräte in der ganzen Schweiz entfernt werden. Danach durften nur noch echte Geschicklichkeitsspielautomaten in der Schweiz aufgestellt werden.

Jeder heutige Geschicklichkeitsspielautomat muss von der Eidgenössischen Spielbankenkommission als solcher homologiert werden und darf kein hohes Suchtpotenzial aufweisen. Diese Prüfverfahren sind sehr streng und dauern in der Regel bis zu einem Jahr.

Mit dem in Kraft treten des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele am 1. Januar 2019, bei welchem auch SWISSPLAY angehört wurde, ist die interkantonale Behörde Comlot für die Prüfung und Zulassung dieser Geräte zuständig. Jeder, der einen Geschicklichkeitsspielautomat in der Schweiz betreiben will, braucht eine

Veranstalterbewilligung, sowie eine Spielbewilligung und das Gerät muss als echtes Geschicklichkeitsspielgerät homologiert sein. Die Auflagen der Comlot für eine Veranstalterbewilligung sind sehr streng, so muss insbesondere ein guter Ruf, ein Sozialkonzept und Sicherheitskonzept nachgewiesen werden können.

Die Erfahrungen der Kantone (zum Beispiel Thurgau, Appenzell), welche diese neuen echten Geschicklichkeitsspielautomaten zulassen, sind sehr gut. So ist seit dem Jahre 2005 bis heute in allen Kantonen kein einziger Fall von Spielsucht infolge eines neuen Automaten bekannt. Ein Verbot solcher Automaten erscheint uns vor allem nicht nachvollziehbar, da ausgerechnet in ihrem Kanton die einzige grosse Herstellerfirma der Schweiz von Geschicklichkeitsspielautomaten seit Jahren ansässig ist, nämlich die Firma Golden Games in Staad am Bodensee. Sie beschäftigt über 60 Angestellte und beliefert die ganze Schweiz mit den neuen Geschicklichkeitsspielautomaten.

Wir bitten Sie Ihren Entscheid nochmals zu überdenken aus den oben genannten Gründen. Sollten Sie noch mehr Informationen brauchen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Richenberger Guido

[richenberger@swiss-play.ch](mailto:richenberger@swiss-play.ch)

Tel. 079 / 642 44 75

Vizepräsident und Delegierter SWISSPLAY